## d) Wanderscheine.

Auf Grund der von den Bermittlern begutsachteten Anträge auf Ausstellung eines Wandersscheines prüft die Bersicherung die versicherungsmäßigen Boraussetzungen. Sie legt den Antrag dem Borsitzenden oder der von ihm beauftragten Stelle vor und stellt im Falle der Bewilligung den Wanderschein aus.

Auf die von durchwandernden Arbeitslosen vorgelegten Wanderscheine weist sie nach Prüfung der formellen Richtigkeit und Vollständigfeit (vgl. II 14) die fälligen Unterstützungsbeträge an. Für die Zahlungsanweisung ist das Muster in Anlage 16 zu verwenden. Die Anweisung verbleibt als Kassenbeleg bei der Kasse. Eine Durchschrift kann in der Versicherung zurückbehalten werden. Die Auswertung für die Statistif der Wanderscheine ist sicher zu stellen.

## e) Erledigung sonstiger Aufgaben.

Die Versicherung hat den Unterstützungsfall laufend in engster Fühlung mit der Vermittlung zu beobachten. Ihr liegt die Erledigung aller sonstigen Geschäfte ob, die sich aus den laufenden Unterstützungsfällen ergeben, soweit sie nicht der Zuständigkeit anderer Stellen vorbehalten sind. Sie hat insbesondere darauf zu achten, daß dauernd die Voraussetzungen des Unterstützungsanspruchs fortbestehen, sie hat Anzeigen wegen ungerechtsertigten Unterstützungsbezuges weiter zu versolgen und alle Meldungen der Arbeitslosen über Veränderungen in ihren persönlichen Vershältnissen zu bearbeiten.

Der anfallende Schriftwechsel ist zu den Unterstützungsaften zu nehmen. Wichtige Ereig= nisse (ärztliche Untersuchungen, Sperrzeiten und dergl.) sind auf dem Uebersichtsbogen zu ver= merken.

9. Nur in kleinen Aemtern, wo die Entscheidungen über Unterstützungsanträge ausschließlich vom Vorssitzenden oder ausschließlich von seinem ständigen Stellvertreter getroffen werden, erscheint die Richtigseit der Entscheidungen, die Einheitlichkeit der Geschesauslegung, die Ueberwachung des Personals und die Verhinderung von Mißbräuchen genügend gewährleistet. Sodald die Entscheidung über Unterstützungsanträge nicht in allen Fällen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter getroffen werden kann, ist eine besondere Prüfung der Entscheidungen vorzusehen. Die Prüfung soll tunlichst vor Eröffnung der Verfügung an den Arbeitslosen stattsinden und möglichst bei den Bearbeitern vorgenommen werden, um überflüssige Aktenbewegungen einzuschränken.

9. Prüfung der Entfceidung über Unterftühungsanträge.